

INHALTSVERZEICHNIS

Aus dem Stadtrat	S. 345
Bekanntmachungen	S. 345
Auf einen Blick	S. 352

BEKANTMACHUNGEN

SATZUNG DES KOMMUNALBETRIEBS KREFELD, ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS ÜBER DIE ERHEBUNG VON ABWASSERGEBÜHREN (ABWASSERGEBÜHRENSATZUNG) VOM 13.12.2017

Aufgrund

- der §§ 7, 8, 9 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 54 Landeswassergesetz NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW S. 934), in der jeweils geltenden Fassung,
- der Satzung der Stadt Krefeld für den Kommunalbetrieb Krefeld, Anstalt öffentlichen Rechts vom 12.12.2016 (Krefelder Amtsblatt Nr. 50 vom 15.12.2016, S. 330-334),

hat der Verwaltungsrat des Kommunalbetriebs Krefeld, Anstalt des öffentlichen Rechts, (AöR) in seiner Sitzung am 12.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Inanspruchnahme seiner öffentlichen Abwasseranlage erhebt der Kommunalbetrieb Abwassergebühren.
- (2) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tag, an dem der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage betriebsfertig hergestellt ist, und endet, wenn der Anschluss entfällt.

- (3) Im Übrigen beginnt und endet sie mit dem Wechsel des Gebührenpflichtigen.
- (4) Die Abwassergebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind
 - a) der Grundstückseigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, auch der Erbbauberechtigte,
 - b) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist,
 - c) der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung,
 - d) bei Grundwassereinleitungen ist neben dem Grundstückseigentümer derjenige gebührenpflichtig, der aus der Grundwassereinleitung einen wirtschaftlichen Nutzen zieht. Zudem ist derjenige, der die Einleitung beantragt hat, oder dem die Einleitung gestattet wird, gebührenpflichtig.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer ab dem Tag der Grundbucheintragung gebührenpflichtig.
- (4) Jeder Eigentumswechsel ist innerhalb von zwei Wochen dem Kommunalbetrieb anzuzeigen. Unterlassen der bisherige Eigentümer und der neue Eigentümer die Anzeige, so bleibt der bisherige Eigentümer neben dem neuen Eigentümer gesamtschuldnerisch zur Zahlung der Gebühren verpflichtet, bis der Kommunalbetrieb von der Rechtsänderung Kenntnis erhält. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.

§ 3 Abwasserbegriff und Gebührenmaßstab

(1) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist

- a) das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seiner Eigenschaft veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser),
- b) das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen in die öffentliche Abwasseranlage abfließende Wasser (Niederschlagswasser),

(2) Abwassergebühren für Schmutzwasser

- a) Die Abwassergebühren für Schmutzwasser werden nach der Menge der Abwässer berechnet, die den öffentlichen Abwasseranlagen von einem Grundstück zugeführt werden.
- b) Als Schmutzwassermenge gilt die im Erhebungszeitraum (Kalenderjahr) aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge, abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar ver-

brauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 3 Abs. 2, f.). Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.

- c) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch den Wasserzähler des örtlichen Wasserversorgers ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge.

Sofern der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert hat, so wird die Wassermenge vom Kommunalbetrieb unter Zugrundelegung des Verbrauches des Vorjahres geschätzt. Bestehen keine Vergleichsmöglichkeiten, nimmt der Kommunalbetrieb eine Schätzung der Wassermenge vor.

- d) Die Datenübernahme vom örtlichen Wasserversorger sowie die Datenspeicherung und Datennutzung der Wasserzählerdaten des Wasserversorgers dient der ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht des Kommunalbetriebes (§ 46 Abs.1 LWG NRW) und der Abwasserüberlassungspflicht durch den gebührenpflichtigen Benutzer (§ 48 LWG NRW) sowie zur verursachergerechten Abrechnung der Schmutzwassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Schmutzwassergebühr.

Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz) zu dulden.

- e) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und messrichtig funktionierenden Wasserzähler zu führen.

Der Nachweis über den messrichtig funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Sofern der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert hat, so wird die Wassermenge vom Kommunalbetrieb unter Zugrundelegung des Verbrauches des Vorjahres geschätzt. Bestehen keine Vergleichsmöglichkeiten, nimmt der Kommunalbetrieb eine Schätzung der Wassermenge vor.

Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist der Kommunalbetrieb berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen. In diesem Fall gilt als eingeleitete Schmutzwassermenge eine Pauschalmenge von jährlich 48 m³ je behördlich auf dem Grundstück gemeldete Person.

- f) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute, messrichtig funktionierende und geeignete Messeinrichtung in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, MessEV) zu führen:

Nr. 1: Abwasser-Messeinrichtung

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen.

Die Kalibrierung ist nach den Herstellerangaben durchzuführen und dem Kommunalbetrieb nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 2: Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, messrichtig funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, MessEV) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert.

Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 3: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, dem Kommunalbetrieb eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen.

Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt.

Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit dem Kommunalbetrieb abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.

- g) Wasserschwindmengen sind bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag spätestens bis einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides durch den Gebührenpflichtigen beim Kommunalbetrieb geltend zu machen. Im Einzelfall kann dem Antragsteller auch aufgegeben werden, den Antrag zu einem anderen Zeitpunkt zu stellen.

Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der Antragszeitpunkt auf einen Samstag oder Sonntag, endet die Ausschlussfrist am darauf folgenden Montag.

(3) Abwassergebühren für Niederschlagswasser

- a) Gebührenmaßstab für Niederschlagswasser ist die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte Grundstücksfläche.

- b) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann.

Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann.

Bei der Veranlagung können die Flächen mehrerer Grundstücke eines Eigentümers zusammengefasst werden.

- c) Auf Anforderung des Kommunalbetriebes hat der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann der Kommunalbetrieb die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche vom Kommunalbetrieb geschätzt.

Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht des Kommunalbetriebes (z.B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.

- d) Wird die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies dem Kommunalbetrieb innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 3 Abs. 3 c. entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen dem Kommunalbetrieb zugegangen ist.

(4) Abwassergebühren für Grundwasser

- a) Die Abwassergebühren für Grundwasser werden ebenfalls nach der in die öffentliche Abwasseranlage eingeleiteten Menge berechnet.
- b) Für Grundwasser wird die über Wasserzähler oder andere vom Kommunalbetrieb zugelassene Messeinrichtungen (z.B. Betriebsstundenzähler) für den Einleitungszeitraum erfasste und eingeleitete Menge zugrunde gelegt. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Grundwasser.
- c) Der Gebührenpflichtige hat den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und messrichtig funktionierenden Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über den messrichtig funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist der Kommunalbetrieb berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen

(z.B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht messrichtig funktioniert.

§ 4 Gebührensätze

Die Gebührensätze betragen

- a) je m³ eingeleitetes Schmutzwasser 3,39 €,
- b) für Niederschlagswasser je qm angeschlossene bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte Grundstücksfläche 1,05 € jährlich
- c) je m³ Grundwasser 1,50 €

§ 5 Gebührenberechnung

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Ablesung der Wasserzähler erfolgt jeweils zum Ende eines jeden Jahres. Soweit erforderlich, kann sich der Kommunalbetrieb hierbei der Mitarbeit der Gebührenpflichtigen bedienen. Wenn der Kommunalbetrieb die Gebührenpflichtigen auffordert, den Wasserzähler selbst abzulesen und das Ergebnis dem Kommunalbetrieb mitzuteilen, und die Gebührenpflichtigen dieser Aufforderung nicht nachkommen, ist der Kommunalbetrieb berechtigt, die eingeleitete Schmutzwassermenge zu schätzen. Dies gilt auch für den Fall, dass die Gebührenpflichtigen den Zählerstand nicht bis zu dem jeweils vorgegebenen Zeitpunkt mitteilen. Bei der Berechnung der Abwassergebühr für Schmutzwasser wird der jeweils vor dem Ende des Erhebungszeitraumes vorliegende Zählerstand des Wasserzählers bis zum Ende des Erhebungszeitraumes (Kalenderjahr) tageweise hochgerechnet.

Die Abrechnung der Gebühren erfolgt jährlich, und zwar zum Jahresbeginn für das abgelaufene Kalenderjahr.

- (2) Der Kommunalbetrieb kann nach § 6 Abs. 4 KAG NRW Vorausleistungen auf die Jahresschmutzwassergebühr in Höhe der Schmutzwassermenge erheben, die sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemessen sich die Vorausleistungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushalte oder Betriebe.

Der Kommunalbetrieb erhebt nach § 6 Abs. 4 KAG NRW Vorausleistungen auf die Jahresniederschlagswassergebühr in Höhe der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen, die sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergeben.

- (3) Der Vorausleistungssatz entspricht dem Gebührensatz für das jeweilige Kalenderjahr.
- (4) Die Gebühr entsteht erst am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres. Die Endabrechnung und endgültige Festsetzung erfolgt im darauf folgenden Kalenderjahr durch Bescheid.

Bei vorübergehenden oder zeitlich befristeten Einleitungen entsteht die Gebührenpflicht mit der Beendigung der jeweiligen Einleitung.

- (5) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorausleistungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Vorausleistungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nach erhoben.

Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zu viel gezahlte Vorausleistungen erstattet.

§ 6 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Veranlagung der Gebühren erfolgt durch Zustellung eines Gebührenbescheides.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig; ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser. Der Gebührenbescheid kann unterschiedliche Fälligkeitszeitpunkte für Teilzahlungen und Vorausleistungen vorsehen.
- (3) Der Kommunalbetrieb ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorausleistungen der Hilfe des örtlichen Wasserversorgers als unselbständigen Verwaltungshelfer zu bedienen.

§ 7 Erklärungs- und Nachweispflicht

Änderungen, die sich im Erhebungszeitraum bei der Bemessungsgrundlage für die Gebührenberechnung ergeben, hat der Gebührenpflichtige unaufgefordert, innerhalb von einem Monat, nachdem sich die Änderung ergeben hat, dem Kommunalbetrieb mitzuteilen. Zudem hat er dem Kommunalbetrieb auf Verlangen alle die Abwasserentsorgung und damit die Bemessung und Berechnung der Gebühren betreffenden Auskünfte zu erteilen.

Werden solche Angaben nicht gemacht, ist der Kommunalbetrieb berechtigt, entsprechende Schätzungen vorzunehmen. Er ist berechtigt, diese bei seinen Veranlagungen zugrunde zu legen.

Der Gebührenpflichtige hat ferner zu dulden, dass Beauftragte des Kommunalbetriebes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt zum 01.01.2018 die Satzung der Stadt Krefeld über die Erhebung von Abwassergebühren (Abwassergebührensatzung) vom 11. Dezember 2003 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gegenüber dem Kommunalbetrieb Krefeld, Anstalt des öffentlichen Rechts, nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Vorstand hat den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kommunalbetrieb Krefeld, Anstalt des öffentlichen Rechts, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, 13.12.2017

Der Vorstand des Kommunalbetriebs Krefeld,
Anstalt des öffentlichen Rechts
Helmut Döpcke und Andreas Horster

SATZUNG DES KOMMUNALBETRIEBS KREFELD, ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS ÜBER DIE ERHEBUNG VON GEBÜHREN FÜR DIE ENTSORGUNG DES INHALTES VON GRUNDSTÜCKSENTWÄSSERUNGSANLAGEN (KLEINKLÄRANLAGEN, ABFLUSSLOSE GRUBEN) (ENTSORGUNGS- GEBÜHRENSATZUNG) VOM 13.12.2017

Aufgrund

- der §§ 7 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), in der jeweils geltenden Fassung,
 - der §§ 1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150), in der jeweils geltenden Fassung,
 - des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), in der jeweils geltenden Fassung,
 - des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung
- und
- der Satzung der Stadt Krefeld für den Kommunalbetrieb Krefeld, Anstalt öffentlichen Rechts vom 12.12.2016 (Krefelder Amtsblatt Nr. 50 vom 15.12.2016, S. 330 – 334)

hat der Verwaltungsrat des Kommunalbetriebs Krefeld, Anstalt des öffentlichen Rechts, (AÖR) in seiner Sitzung am 12.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Entsorgung des Inhalts aus abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen erhebt der Kommunalbetrieb nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW Entsorgungsgebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind
 - a) der Grundstückseigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, auch der Erbbauberechtigte,
 - b) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstückes dinglich berechtigt ist, auf dessen Grundstück die abflusslose Grube bzw. die Kleinkläranlage betrieben wird.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Jeder Eigentumswechsel ist innerhalb von zwei Wochen dem Kommunalbetrieb anzuzeigen. Unterlassen der bisherige Eigentümer und der neue Eigentümer die Anzeige, so bleibt der bisherige Eigentümer neben dem neuen Eigentümer gesamtschuldnerisch zur Zahlung der Gebühren ver-

pflichtet, bis der Kommunalbetrieb von der Rechtsänderung Kenntnis erhält. Im Falle eines Eigentümerwechsels ist der neue Grundstückseigentümer ab dem Tag der Grundbucheintragung gebührenpflichtig. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.

- (4) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie dem Kommunalbetrieb die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte des Kommunalbetriebs das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Für das Auspumpen, Abfahren und Behandeln des Klärschlammes aus Kleinkläranlagen und des Inhaltes aus abflusslosen Gruben wird die Entsorgungsgebühr nach der abgefahrenen Menge erhoben.
- (2) Als Berechnungseinheit gilt 0,1 m³, gemessen an der Messeinrichtung des Spezialfahrzeuges.
- (3) Die Gebühr beträgt 2,312 EUR je angefangene 0,1 m³ ausgepumpte/abgefahrene Menge.
- (4) Die Gebührenpflicht gemäß Abs. 3 entsteht mit dem Zeitpunkt des Auspumpens.

§ 4

Fälligkeit der Gebühr

Die Benutzungsgebühr wird innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Entsorgung von abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen (Entsorgungsgebührensatzung) vom 11.12.2003 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gegenüber dem Kommunalbetrieb Krefeld, Anstalt des öffentlichen Rechts, nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Vorstand hat den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kommunalbetrieb Krefeld, Anstalt des öffentlichen Rechts, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, 13.12.2017

Der Vorstand des Kommunalbetriebs Krefeld, Anstalt des öffentlichen Rechts

Helmut Döpcke und Andreas Horster

JAHRESABSCHLUSS

DER HAFEN KREFELD GMBH & CO. KG

ZUM 31.12.2016

Die Gesellschafter der Hafen Krefeld GmbH & Co. KG haben, wie vom Aufsichtsrat in seiner Sitzung vom 11.07.2017 empfohlen, mit Umlaufbeschluss vom 24.10.2017 beschlossen, den Jahresabschluss der Hafen Krefeld GmbH & Co. KG zum 31.12.2016 festzustellen und den Jahresüberschuss in Höhe von 477.497,35 € gemäß § 14 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der Hafen Krefeld GmbH & Co. KG mit den Verlustvortragskonten der Gesellschafter im Verhältnis ihrer Kommanditeinlage (Stadt Krefeld 51% : 243.523,65 €, Neuss-Düsseldorfer Häfen GmbH & Co. KG 49 % : 233.973,70 €) zu verrechnen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in den Geschäftsräumen der Hafen Krefeld GmbH & Co. KG, Oberstraße 13, 47829 Krefeld, zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft RSM Verhülsdonk GmbH, Krefeld, jetzt RSM GmbH, Krefeld, hat am 12. Mai 2017 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Hafen Krefeld GmbH & Co. KG, Krefeld, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des

Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Krefeld, den 15.12.2017
Die Geschäftsführung
Sascha Odermatt
Elisabeth Lehnen

JAHRESABSCHLUSS DER HAFEN KREFELD VERWALTUNGS GMBH ZUM 31.12.2016

Die Gesellschafter der Hafen Krefeld Verwaltungs GmbH haben mit Umlaufbeschluss vom 24.10.2017 den Jahresabschluss der Hafen Krefeld Verwaltungs GmbH zum 31.12.2016 festgestellt und beschlossen, den Gewinn in Höhe von 1.050,00 € an die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung am Stammkapital (Stadt Krefeld 51 %: 535,50 €, Neuss-Düsseldorfer Häfen GmbH & Co. KG 49 % : 514,50 €) auszuzahlen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in den Geschäftsräumen der Hafen Krefeld Verwaltungs GmbH, Oberstraße 13, 47829 Krefeld, zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft RSM Verhülsdonk GmbH, Krefeld, jetzt RSM GmbH, Krefeld, hat am 12. Mai 2017 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Hafen Krefeld Verwaltungs GmbH, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend

auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Krefeld, den 15.12.2017
Die Geschäftsführung
Sascha Odermatt
Elisabeth Lehnen

TERMIN JÄGERPRÜFUNG

Die Stadt Krefeld als untere Jagdbehörde führt im Zeitraum vom 23. bis 26.04.2018 eine Jägerprüfung durch.

Der schriftliche Teil der Prüfung findet am 23.04.2018 um 15:00 Uhr in den Räumen der Kreisjägerschaft Krefeld, An der Rennbahn 5, 47800 Krefeld, statt.

Die mündlich-praktische Prüfung erfolgt am 24. und 25.04.2018 jeweils ab 17:00 Uhr. Auch die mündlich-praktische Prüfung findet in den Räumen der Kreisjägerschaft Krefeld, An der Rennbahn 5, 47800 Krefeld, statt.

Die Schießprüfung wird am 26.04.2018 ab 08:00 Uhr auf dem Schießstand Vluynbusch, Geldernsche Str. 443a, 47506 Neukirchen-Vluyn, durchgeführt.

Nachprüfungen zur Jägerprüfung werden ggf. am 30.08.2017, An der Rennbahn 5, 47800 Krefeld, ab 17:00 Uhr, und am 31.08.2018, Geldernsche Str. 443a, 47506 Neukirchen-Vluyn, stattfinden.

Anträge auf Zulassung zur Jägerprüfung sind spätestens bis zum 23.02.2018 beim Fachbereich Ordnung, Am Hauptbahnhof 5, Zimmer 413, 47798 Krefeld, **persönlich** einzureichen.

Die Sprechzeiten des Fachbereiches Ordnung sind montags und dienstags sowie donnerstags und freitags von 08:30 bis 12:30 Uhr, montags und dienstags von 14:00 bis 16:00 Uhr und donnerstags von 14:00 bis 17:30 Uhr; mittwochs ist geschlossen.

Bei Einreichung des Antrages sind gültige Ausweispapiere vorzulegen und Verwaltungsgebühren von 250,00 Euro zu entrichten (30,00 Euro für die Zulassung zur Jägerprüfung und 220,00 Euro für die Prüfung).

Dem Antrag auf Zulassung zur Jägerprüfung sind beizufügen

- ein Nachweis der Landesvereinigung der Jäger oder einer ihrer satzungsgemäßen Untergliederungen über die sichere Handhabung und das Schießen mit einer Kurzwaffe mit einem Mindestkaliber von neun Millimetern, es sei denn,

die Prüfung wird lediglich zur Erlangung eines Falknerjagdscheins abgelegt. Der Nachweis darf nicht älter als ein Jahr sein,

- ein Nachweis über die Teilnahme an einer vom zuständigen Veterinäramt anerkannten Schulung zur kundigen Person nach Anhang III Abschnitt IV Kapitel I Nummer 4 der Verordnung (EG) Nummer 853/2004 und
- ein Nachweis über die Beantragung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde (Beleg-Art O).

Krefeld, den 15.12.2017
Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
gez. Lieser

AUFHEBUNG DES VERBOTES DER BAUJAGD AUF FÜCHSE IM KUNSTBAU

Nach § 19 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.12.1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen - GV.NW. 1995 - Seite 2) in der zurzeit gültigen Fassung wird auf jederzeitigen Widerruf die Baujagd auf Füchse im Kunstbau auf dem Gebiet der Stadt Krefeld für die Dauer von fünf Jagdjahren (Jagdjahr 2017/18 bis 2021/22) erlaubt.

Die Baujagd auf Füchse im Kunstbau darf nur in der gesetzlich festgelegten Jagdzeit erfolgen.

In den bis zum 15.04. eines jeden Jahres vorzulegenden Streckenlisten ist zwischen den Jagdarten Abschuss und Baujagd zu unterscheiden. Die Abschuss-Strecken sind **ohne** gesprengte geschossene Füchse und die Baujagd-Strecken **inklusive** geschossener gesprengter Füchse einzutragen.

Die Allgemeinverfügung wird nach § 41 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV.NRW. 1999 S. 602) öffentlich bekannt gemacht. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Krefelder Amtsblatt wirksam und kann beim Fachbereich Ordnung der Stadt Krefeld, Am Hauptbahnhof 5, 47798 Krefeld, Raum 413, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (Bundesgesetzblatt Teil I - BGBl. I - Seite 686) in der zurzeit geltenden Fassung wird die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet.

Hinweis

Bei Kunstbauten handelt es sich um naturschutzrechtlich genehmigungspflichtige bauliche Anlagen nach dem Landschaftsplan der Stadt Krefeld. Sollen diese in einem Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet oder in einem geschütztem Landschaftsbestandteil aufgestellt werden, müssen die Örtlichkeiten und die Anzahl mit der unteren Naturschutzbehörde bzw. dem Fachbereich Grünflächen der Stadt Krefeld, Mevissenstr. 65, 47803 Krefeld, vor Errichtung einvernehmlich schriftlich abgestimmt werden.

Begründung

Abweichend vom Verbot der Baujagd auf Füchse kann die zuständige untere Jagdbehörde zum Schutz der Tierwelt auf Basis einer von der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenver-

hütung (FJW) erarbeiteten und regelmäßig fortzuschreibenden Gebietskulisse jeweils für deren Gültigkeitsdauer zeitweise die Baujagd im Kunstbau erlauben.

Die FJW hat eine Gebietskulisse erstellt, die u.a. das Gebiet der Stadt Krefeld umfasst.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist notwendig, damit eine Klage gegen die Aufhebung des Verbotes der Baujagd auf Füchse im Kunstbau keine aufschiebende Wirkung der Vollziehung der Anordnung bewirkt. Der Schutz der durch die Gebietskulisse erfassten Tierwelt vor Prädatoren (hier: Füchse) liegt im öffentlichen Interesse und ist hier höher anzusehen als die Interessen von Drittbetroffenen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionsstr. 39, 40213 Düsseldorf, erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungs- und Finanzgerichten im Lande NRW (ERVVO VG/FG) vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Die elektronische Poststelle des bezeichneten Gerichtes ist über die auf der Internetseite www.justiz.nrw.de bezeichneten Kommunikationswege erreichbar.

Im Auftrag
Lieser

Hinweise

Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Falls die Frist durch einen von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Bitte beachten Sie bei der elektronischen Klageerhebung die besonderen Vorschriften und technischen Rahmenbedingungen gemäß der ERVVO VG/FG. Wenden Sie sich gegebenenfalls an das für Sie zuständige Verwaltungsgericht.

Die Übermittlung per einfacher E-Mail genügt den besonderen Vorschriften der ERVVO VG/FG nicht.

Auch die Verfahrensarten, für die elektronisch Dokumente eingereicht werden können, können von Gericht zu Gericht unterschiedlich sein; auf die Anlage zur ERVVO VG/FG wird verwiesen.

AUF EINEN BLICK

NOTDIENSTE

Elektro-Innung Krefeld
0180 5 66 05 55

NOTDIENSTE

**Innung für
Sanitär-Heizung-Klima-Apparatebau**

29.12. – 31.12.2017
Wirtz u. Winzen
Elisabethstraße 37 | 47798 Krefeld
714759

01.01.2018
Kamps Gebr.
Dreikönigen Straße 105 | 47798 Krefeld
2 17 14

05.01. – 07.01.2018
W. u. L. Klinkhammer GmbH & Co. KG
Rott 90 | 47800 Krefeld
59 14 94

ÄRZTLICHER DIENST

ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST 116 117
ÄRZTLICHER NOTDIENST:

Der Notdienst in Krefeld ist unter der Telefon-Nr. 0180 5044100 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montagmorgen um 7.00 Uhr erreichbar.

ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter der Telefon-Nr. 01805 986700 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagnachmittag von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.

PARI MOBIL GMBH

Hausnotrufzentrale, Mühlenstraße 42,
Krefeld, Telefon 8 43 33.

PRIESTERNOTRUF

PRIESTERNOTRUF FÜR KRANKE

Wenn Sie für einen Schwerkranken einen katholischen Priester benötigen und die Seelsorger Ihrer Gemeinde in abzusehender Zeit nicht erreichbar sind, wählen Sie
Telefon 334 334 0

RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

Feuer	112
Rettungsdienst/Notarzt	112
Krankentransport	192 22
Branddirektion	82 13-0
Zentrale Bürgerinformation bei Unglücks- und Notfällen	19 700

APOTHEKENDIENST

Die Notdienste der Apotheken in Nordrhein-Westfalen können im Internet abgerufen werden unter:

www.aknr.de

oder telefonisch unter der vom Festnetz kostenlosen Rufnummer 0800 00 22833

TIERÄRZTLICHER DIENST

Der tierärztliche Dienst ist samstags ab 12.00 Uhr bis montags um 8.00 Uhr sowie an Feiertagen unter der **Telefon-Nr. 0700 84374666** zu erreichen.

TELEFONSELSORGE

0800 111 0 111 und 0800 111 0 222



Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 86 14 02. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld, Fischeln, Hüls und Uerdingen einzusehen. Das Krefelder Amtsblatt stellen wir allen Interessierten jeweils am Erscheinungstag (in der Regel wöchentlich donnerstags) im Internet auch kostenlos als PDF-Datei zur Verfügung. Es ist unter www.krefeld.de/amtsblatt zu finden. Dort kann man auch einen E-Mail Newsletter abonnieren, der über das Erscheinen eines neuen Amtsblattes informiert. Bei Postbezug beträgt das Bezugsgeld (einschl. Porto) jährlich 79,40 Euro. Bestellung an: Stadt Krefeld, 13-Press und Kommunikation, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld.